

# Aufgaben der Rechtsprechung und ihrer Leitung nach dem XI. Parteitag der SED

**Dr. GÜNTER SARGE,**  
**Präsident des Obersten Gerichts**

Bereits in Vorbereitung des XI. Parteitages der SED konnten wir feststellen, daß durch die Anstrengungen der ganzen Gesellschaft — und dabei auch durch das Wirken unserer Gerichte — die sozialistische Gesetzlichkeit in allen Lebensbereichen weiter gefestigt worden ist. Recht, Ordnung, Disziplin und Sicherheit wurden enger mit den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, vor allem mit dem Volkswirtschaftsplan, verknüpft, und es wurde die Ausprägung eines den Normen des sozialistischen Staates entsprechenden Lebens der Mehrheit der Bürger erreicht. Eine nüchterne Bilanz ergibt, daß Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu den selbstverständlichen Wertvorstellungen unserer Bürger und zu der tagtäglichen Praxis der sozialistischen Staatsmacht gehören.

Es ist nicht nur mehrfach ausgedrückt worden, sondern es ist längst auch reale Praxis, daß sich alle Glieder unserer Staatsmacht ständig bemühen, die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung, das friedliche Zusammenleben der Bürger, ihre Geborgenheit in Stadt und Land, die Sicherung und die Mehrung des Nationalreichtums, den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums, die Freiheit und Würde sowie die berechtigten Interessen unserer Menschen jederzeit zu gewährleisten. Nur notorische Ignoranten können übersehen, daß in der sozialistischen DDR alles, aber auch alles getan wird, den Bürgern ein menschenwürdiges Dasein zu geben, ein Leben zu gestalten, das einen sicheren Lebensplan garantiert, und eine Lebensqualität zu bieten, der solche Ängste wie Arbeitslosigkeit, Diskriminierung, Ausgestoßensein, Hilflosigkeit, Entfremdung, Verarmung und andere Attribute der kapitalistischen Welt fremd sind.

---

## *Die DDR — ein wahrhafter Rechtsstaat*

---

Wie das Leben selbst zeigt, sind in der DDR die grundlegenden Menschenrechte keine programmatischen Zielvorstellungen und schon gar nicht publizistische Handelsware, sondern für jeden spürbare Verfassungswirklichkeit. Und das ist letztendlich realer Maßstab für die Beurteilung der Frage, wie in einem Lande die Menschenrechte ihren Ausdruck im täglichen Leben finden.<sup>1</sup>

Was die DDR anbetrifft, so lassen wir uns von niemandem in der Frage der Menschenrechte belehren, denn in unserer Politik war, ist und bleibt — wie das auch der XI. Parteitag der SED bekräftigt hat — das Wohl der Menschen eine Kernfrage allen Handelns.<sup>2</sup> Dabei gehen wir — alles andere wäre illusionär — von der Einheit von Rechten und Pflichten aus. Das betrifft alle Glieder der Gesellschaft, die sozialistische Staatsmacht wie den einzelnen Bürger, das Kombinat wie das kleinste Dorf.

Die Wechselwirkung von Rechten und Pflichten ist bei uns sehr ausgeprägt, und sie spiegelt sich u. a. auch darin wider, daß sich zunehmend Bürger in Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte für Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihren Arbeits- und Lebensbereichen verantwortlich fühlen und einsetzen.

Wir erleben das in der Gerichtspraxis tagtäglich sehr deutlich. Unsere über 50 000 gewählten Schöffen nehmen — neben ihrer vielgestaltigen rechtspropagandistischen, vorbeugenden und rechtsberatenden Tätigkeit — jährlich an etwa 200 000 Hauptverhandlungen der Gerichte auf allen Rechtsgebieten als gleichberechtigte Richter teil. Die in etwa 33 000 gesellschaftlichen Gerichten wirkenden ca. 300 000 Bürger führen jährlich rund 90 000 Beratungen mit Entscheidungen in durchweg hoher Qualität durch. Die Schöffen, die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und alle anderen ehrenamtlichen Mitgestalter sozialistischer Staatsmacht haben einen guten Ruf, sie genießen hohe Autorität.

Mit der Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED wird eine der bedeutendsten Traditionen unseres Staates, die immer umfassendere Einbeziehung der Bürger in die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, erfolgreich fortgesetzt. Ständig werden die Voraussetzungen für die initiativreiche Verwirklichung dessen verbessert, was von Partei und Staat zum Wohle des Volkes beschlossen wird. Diese Entwicklung wurde und wird in besonderem Maße durch die praktische Erfahrung der Werktätigen bei der Verwirklichung des Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik stimuliert, daß Engagement und Leistung für die Gesellschaft auch dem einzelnen zum Vorteil gereichen.

Das Antlitz unseres Staates prägt auch, wie die Staatsmacht in der Lage ist, die Sicherheit und die berechtigten Interessen der Bürger zu schützen, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, die Kriminalität zu beherrschen und die allgemeine Disziplin durchzusetzen. Die DDR ist in Europa eines der Länder mit der niedrigsten Kriminalitätsrate.<sup>1 2 3</sup> 1985 hatten wir auf 100 000 Einwohner 681 Straftaten. Hierin ist die fahrlässig verursachte Verkehrskriminalität mit enthalten. Zu berücksichtigen ist ferner, daß ein Viertel der Kriminalität der DDR den gesellschaftlichen Gerichten zur Behandlung übergeben werden konnte. Die BRD hatte im gleichen Jahr ohne Verkehrskriminalität zur gleichen Bezugszahl etwa 7 000 und Westberlin sogar 14 000 Straftaten. Von unseren Bürgern wurde die Rauschgiftkriminalität ebenso ferngehalten wie die Terrorisenzene und Geiselnahme, die Gewaltkriminalität mittels Schußwaffen und Sprengmitteln, die Bandenkriminalität und andere in den Ländern des Kapitals zum öffentlichen Leben gehörende Gefahren.

Auch das zählt zu den selbstverständlichen Lebensqualitäten im Sozialismus. Es ist allerdings nicht im Nationalcharakter unseres Volkes begründet, sondern hat seine tiefen Wurzeln in den revolutionären Veränderungen in unserem Lande, in der Verwirklichung der Menschenrechte sowie in der auf den Frieden und das Wohl des Volkes gerichteten Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates. An diese guten Bilanzen anknüpfend, wird sich — in Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED — die Rechtsprechung der Gerichte der Republik in den kommenden Jahren gestalten.

---

## *Gewachsene Anforderungen an die Gerichte*

---

In unserer prinzipiellen Aufgabenstellung für die Gerichte der DDR — die wir gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz nach dem XI. Parteitag formuliert haben — wurde vorangestellt, daß die Haupttätigkeit der Gerichte die Rechtsprechung ist.

Rechtsprechung ist Ausübung sozialistischer Staatsmacht mit den spezifischen Mitteln des sozialistischen Rechts, sowohl des materiellen als auch des prozessualen Rechts. Die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte — das ist die verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz durch die gewählten Richter und Schöffen, das ist die Durchsetzung des sozialistischen Rechts nach dem Gleichheitsgrundsatz und den anderen Prinzipien sozialistischer Gerechtigkeit, das ist die Verwirklichung des in den Gesetzen zum Ausdruck kommenden politischen Willens der Arbeiterklasse

---

<sup>1</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 7; E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1985, S. 34 f.

<sup>2</sup> Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 83.

<sup>3</sup> Vgl. E. Buchholz, „Eine interessante Untersuchung über Länder mit geringer Kriminalitätsrate“, NJ 1986, Heft 4, S. 146.